

01.10.86

In - Fz - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

A. Zielsetzung

Deckung des notwendigen Aufwands für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle.

B. Lösung

Sicherstellung der künftigen Erhebung von Vorausleistungen auf Beiträge in Höhe des jährlichen Aufwandes von denjenigen, die radioaktive Abfälle an Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 AtG abzuliefern haben, durch Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer der Endlagervorausleistungsverordnung.

B. Alternativen

Keine.

C. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 431/86

01.10.86

In - Fz - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. September 1986

121 (321) - 272 00 - Ab 27/86

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

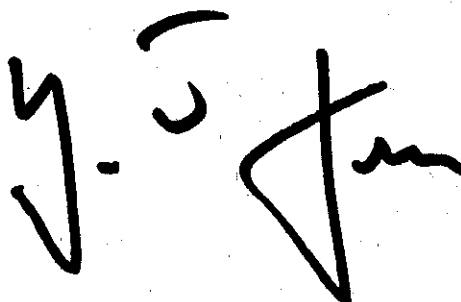
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. T.' or similar, written in a cursive style.

Erste Verordnung
zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 21 b Abs. 3 in Verbindung mit § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 der Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

I. Allgemeines

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 sieht die Erhebung von Vorausleistungen zur Deckung des notwendigen Aufwandes für Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes vor. Vorausleistungspflichtig sind diejenigen, die radioaktive Abfälle an solche Anlagen abzuliefern haben. Damit wird das Verursacherprinzip bei Beseitigung radioaktiver Abfälle durchgesetzt.

Die Endlagervorausleistungsverordnung hat sich als Instrument zur vorläufigen Finanzierung bewährt. § 21 b des Atomgesetzes sieht den Erlass einer Beitragsverordnung als endgültige Regelung zur Deckung des notwendigen Aufwandes vor. Der Erlass einer solchen Verordnung ist erst dann möglich, wenn die hierfür benötigten Daten in dem notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Dies wird erst der Fall sein, wenn das erste Bundesendlager in Betrieb geht. Die erhobenen Vorausleistungen werden bei den dann neu zu berechnenden Kostenbescheiden angerechnet. Damit der notwendige Aufwand für Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes weiterhin gedeckt werden kann, muß die in § 12 Abs. 3 enthaltene Befristung der Geltungsdauer der Endlagervorausleistungsverordnung aufgehoben werden. Dies sieht die Erste Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung vor.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Vorschrift sieht die Streichung von § 12 Abs. 3 der Endlagervorausleistungsverordnung vor. Damit entfällt die Befristung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1986. Die Endlagervorausleistungsverordnung gilt somit unbefristet bis zum Erlass einer Nachfolgeregung. Dies ist sachgerecht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

07.11.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsver-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.